



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 9. Juni 2009
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2009 einladen zu dürfen, erstmals in der sanierten und erweiterten Mehrzweckhalle. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008
2. Rechenschaftsbericht 2008
3. Rechnung 2008
4. Kreditabrechnungen
 - 4.1 Erschliessung "Hürdli"
 - 4.2 Ersatz Feuerwehrauto
 - 4.3 Ersatz Fernsteuerungsanlage Wasserversorgung
5. Beitritt zum Gemeindeverband Schiessanlage Hürdli, Spreitenbach
6. Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos
7. Schulraumplanung, Projektierung Schulraumweiterung; Verpflichtungskredit
8. Umlegung öffentliche Entwässerungsleitung im Bereich Parzelle 572; Verpflichtungskredit
9. Verschiedenes

Würenlos, 20. April 2009

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 27. Mai - 9. Juni 2009 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2008 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 9. Dezember 2008 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2008

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2008" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2008 sei zu genehmigen.

3. Rechnung 2008

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2008 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO Visura, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2008" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2008 sei zu genehmigen.

4. Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Erschliessung "Hürdli"

a) Strasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2004	Fr. 574'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2005 - 2008	- <u>Fr. 771'643.90</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 197'643.90
	=====

Einnahmen

Beiträge Grundeigentümer	Fr. 299'411.00
--------------------------	----------------

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten	Fr. 771'643.90
Einnahmen	- <u>Fr. 299'411.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 472'232.90
	=====

b) Wasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2004	Fr. 152'000.00
Bruttoanlagekosten 2005 - 2008 (inkl. Vorsteuern)	- <u>Fr. 208'274.80</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 56'274.80
	=====

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 193'563.95
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 193'563.95
	=====

c) Energie

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2004	Fr. 684'000.00
Bruttoanlagekosten 2006 - 2008 (inkl. Vorsteuern)	- <u>Fr. 689'329.35</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 5'329.35
	=====

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 636'663.30
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 636'663.30
	=====

d) Abwasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2004	Fr. 1'175'000.00
Bruttoanlagekosten 2005 - 2008 (inkl. Vorsteuern)	- <u>Fr. 1'183'002.10</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 8'002.10
	=====

Einnahmen

Beiträge Grundeigentümer	Fr. 175'845.00
--------------------------	----------------

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 1'099'444.30
Einnahmen	- <u>Fr. 175'845.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 923'599.30
	=====

e) Kommunikationsnetz

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2004	Fr. 33'000.00
Bruttoanlagekosten 2006 + 2008 (inkl. Vorsteuern)	- <u>Fr. 16'568.45</u>
Kreditunterschreitung	- Fr. 16'431.55
	=====

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 15'398.15
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 15'398.15 =====

Begründung:

- Anpassung Parkplatz Schwab Fr. 28'808.70
- Anpassung/Neubau Stützmauer Fr. 38'592.15
- befestigter Platz um Trafokabine Fr. 5'000.00
- Verlängerung der Wasserhauptleitung in Lättenstrasse, neue Wasserleitung in Stichstrasse, zusätzlicher Hydrant Fr. 39'000.00
- schwieriger Baugrund mit aufwändiger Wasserhaltung Fr. 70'000.00
- Teuerung Fr. 64'000.00

Ausserdem wurde ein zusätzlicher EW-Ortsbetonschacht ausgeführt (Mehraufwand rund Fr. 9'000.00). Die EW-Schächte wurden aufwändiger realisiert als ursprünglich geplant.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Ersatz Feuerwehrauto

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2006	Fr. 120'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2007 + 2008	- <u>Fr. 123'688.55</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 3'688.55
	=====

Einnahmen

Passivierung auf Konto	Fr. 16'100.00
------------------------	---------------

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten	Fr. 123'688.55
Einnahmen	- <u>Fr. 16'100.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 107'588.55
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.3 Ersatz Fernsteuerungsanlage Wasserversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 500'000.00
Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2006	- Fr. <u>415'018.65</u>
Bruttoanlagekosten 2007 + 2008 (inkl. Vorsteuern)	
Kreditunterschreitung	- Fr. 84'981.35
	=====

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 385'705.05
Einnahmen	- Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 385'705.05
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Beitritt zum Gemeindeverband Schiessanlage Händli, Spreitenbach

Die Gemeinden haben gemäss Militärgesetz dafür zu sorgen, dass für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen (Obligatorisch) eine Schiessanlage zur Verfügung steht. Die Würenloser Schiessanlage "Bietschäre" belastet durch ihren Betrieb seit Jahren die unmittelbare Umgebung mit erheblichem Lärm. Insbesondere sind im nördlichen Gebiet "Gmeumeriächer" die Immissionsgrenzwerte überschritten.

Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens entschied der Regierungsrat 2006, dass die Schiessanlage "Bietschäre" vorerst bis 31. Dezember 2008 mit sogenannten Sanierungserleichterungen weiter benützt werden darf. Dabei wurden die Anzahl Schiesstage und die Anzahl Schüsse pro Jahr festgelegt. Zudem wurden die Sonntagsschiessen verboten. Es wurde der Einbau von Schiesstunnels vorgeschrieben. Der Gemeinderat erhielt den Auftrag, bis Ende 2008 eine Lösung zu finden, und zwar entweder mittels einer Ersatzanlage oder weitergehender Lärmschutzmassnahmen.

Die Schiessanlage "Bietschäre" ist zwar mittlerweile mit Schiesstunnels ausgestattet worden. Trotzdem wären weitere Sanierungsmassnahmen erforderlich, damit die Anlage den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung entspräche. Diese Massnahmen (u. a. eine Lärmschutzwand mitten in der Landschaft) wären derart massiv, dass sie nicht verantwortet werden können. Daher steht fest, dass die Anlage "Bietschäre" aufgegeben werden muss.

Anfänglich strebte der Gemeinderat Würenlos zusammen mit dem Gemeinderat Wettingen den Bau einer Gemeinschaftsanlage im Gebiet "Aggenbüel" in Würenlos an. Nach längerer Prüfungszeit liess das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) aber im Frühling 2008 unmissverständlich wissen, dass einer Schiessanlage in diesem Gebiet - es fällt in die Lägerensperrzone - niemals zustimmen könnte.

Schon 2004 gelangte der Gemeinderat an die Nachbargemeinden Spreitenbach und Otelfingen mit der Anfrage zum Einkauf in deren Schiessanlage. Beide lehnten damals ab. Aufgrund des negativen Berichts des BVU nahm der Gemeinderat im Laufe des vergangenen Jahres erneut Verhandlungen mit den Gemeinderäten Spreitenbach und Otelfingen auf und stiess nun beiderorts auf eine positive Haltung.

Die Schiessanlage "Händli" in Spreitenbach wird von einem Gemeindeverband betrieben, welchem die Gemeinden Spreitenbach, Oetwil an der Limmat, Geroldswil sowie die Stadt Baden angehören. Der Gemeindeverband hat sich bereit erklärt, die Gemeinde Würenlos aufzunehmen. Die Schiessanlage liegt im Industriegebiet "Händli" von Spreitenbach und ist gut erschlossen. Sie befindet sich in sehr gutem baulichen Zustand.

Bei einem Eintritt in den Gemeindeverband muss sich die Gemeinde Würenlos auch finanziell in die Anlage einkaufen. Die Einkaufssumme beläuft sich auf total Fr. 340'000.00 und berechnet sich auf der Basis eines aktuellen Verkehrswerts der Anlage von Fr. 2'050'000.00 wie folgt:

Einwohner / Verkehrswert	40'501 Einwohner	Fr. 2'050'000.00
Anteile:		
Baden	17'959 Einwohner	Fr. 909'520.00
Spreitenbach	10'502 Einwohner	Fr. 531'570.00
Geroldswil	4'526 Einwohner	Fr. 229'088.00
Oetwil an der Limmat	2'248 Einwohner	Fr. 113'785.00
Würenlos	5'256 Einwohner	Fr. 266'037.00

An den in den nächsten 2 - 5 Jahren folgenden Unterhaltsarbeiten hat sich die Gemeinde Würenlos zusätzlich mit Fr. 74'000.00 zu beteiligen. Daraus ergibt sich die Gesamteinkaufssumme von Fr. 340'000.00.

Der Beitritt der Gemeinde Würenlos zum Gemeindeverband erfolgt per 1. Januar 2010. Der Beitritt bedarf auch der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen von Spreitenbach, Oetwil an der Limmat und Geroldswil sowie des Einwohnerrats Baden. Diese Organe werden im Spätherbst über den Beitritt befinden.

Auch die Beteiligung an der Schiessanlage Otelfingen wäre möglich. Die einmalige Beitrittsgebühr belief sich auf Fr. 120'000.00. Allerdings hätte sich die Gemeinde Würenlos zur Hälfte an den Kosten der noch anstehenden Kugelfangsanierung zu beteiligen. Laut einer Studie sind für diese Kugelfangsanierung Fr. 160'000.00 veranschlagt. An den zukünftigen Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten hätte sich Würenlos ebenfalls mit 50 % zu beteiligen. So ist u. a. die elektronische Trefferanzeige veraltet und wird mittelfristig ersetzt werden müssen. Abgesehen davon könnte die enge Zufahrt zur Schiessanlage durch den Dorfkern problematisch sein. Es ist ungewiss, ob die Einwohnerschaft den Mehrverkehr durch das Dorf akzeptieren würde.

Insgesamt dürften die Mehrkosten bei einem Beitritt in den Gemeindeverband Schiessanlage "Härdli" gegenüber einer Beteiligung an der Anlage Otelfingen gering ausfallen. Aus Sicht des Gemeinderates überwiegen die Vorteile der Anlage in Spreitenbach, namentlich der gute bauliche Zustand, die bessere Erschliessung und auch die geringere Belastung von Wohngebieten, deutlich. Klar ist auch, dass die Einkaufssumme von Fr. 340'000.00 um ein Mehrfaches unter den Kosten liegt, welche der Neubau einer eigenen Anlage verursacht hätte.

(Satzungen des Gemeindeverbands siehe Anhang des Traktandenberichts)

Antrag:

Dem Beitritt zum Gemeindeverband Schiessanlage Händli, Spreitenbach, sei zuzustimmen und die Einkaufssumme von Fr. 340'000.00 sei zu genehmigen.

6. Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos

Ausgangslage

Kanton und Gemeinden gewährleisten im Kanton Aargau die öffentliche Sicherheit. Die Gemeinden sind dabei gemäss kantonalen Rechtsordnung verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgte in der Vergangenheit in grösseren Gemeinden in der Regel durch eine Gemeindepolizei, unterstützt durch die Kantonspolizei, in kleineren Gemeinden durch den Gemeindeammann, ebenfalls unterstützt durch die Kantonspolizei.

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Polizeigesetzes (PolG) per 1. Januar 2007 wurden die Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit neu geregelt. Die Zuständigkeit der Kantonspolizei wurde stärker auf deren Kernaufgabe festgelegt, währenddem den Gemeinden die Pflicht zur umfassenderen Wahrnehmung der lokalen Sicherheit übertragen wurde. Das Polizeigesetz beinhaltet folgende Bestimmungen, welche für die Gemeinden von Bedeutung sind:

Die Gemeinden sind für die lokale Sicherheit auf dem Gemeindegebiet zuständig. Sie umfasst die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, das Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Pikettendienstes, die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs auf allen Strassen innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts sowie verwaltungspolizeiliche Aufgaben. Ferner schreibt das Gesetz vor, wie die Gemeinden diese Aufgaben wahrnehmen müssen. Es stehen dazu drei Optionen offen: Entweder mit eigenen Kräften, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei. Private Sicherheitsdienste können nur noch beigezogen werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher polizeilicher Aufgaben handelt. Die Verwendung des Begriffs Polizei und das Tragen von Uniformen, welche zu Verwechslungen mit Polizeiangehörigen führen könnten, sind den privaten Sicherheitsdiensten nicht erlaubt.

Die Polizeiabgeltungsverordnung (PAV), welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, regelt die Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei für die Wahrnehmung von Aufgaben der lokalen Sicherheit, sofern die Gemeinden nicht selber dafür besorgt sind. Innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist hatten sich die Gemeinden entsprechend zu organisieren, d. h. die eigenen polizeilichen Strukturen anzupassen oder sich einer Regionalpolizei anzuschliessen. Gemeinden, welche diese Vorgabe am

1. Januar 2009 nicht erfüllten, wurden verpflichtet, die Leistungen der Kantonspolizei einzukaufen.

Situation in Würenlos

Bis anhin war in Würenlos die Gemeindepolizei mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben betraut. Sie besteht aus zwei Polizisten mit Vollpensum. Zusätzliche Aufgaben, namentlich die Sicherheitspatrouillen und den Pikettdienst, übernahm die Securitas AG. Zurückblickend darf festgestellt werden, dass diese Kombination Gemeindepolizei - Securitas für Würenlos eine optimale und kostengünstige Lösung war.

In die kommunalen Aufgaben der lokalen Sicherheit fällt u. a. "die Gewährleistung der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Pikettdienstes". Diese Sicherstellung muss an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden gewährleistet sein. Zudem verlangen die "Standards für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit" die Einführung des sogenannten dualen Systems, d. h. alle Patrouillen und Piketts dürfen aus Sicherheitsgründen nur noch in Doppelbesetzung erfolgen. Die Gemeinde Würenlos ist mit ihrem heutigen Personalbestand nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zu erfüllen. Würenlos müsste, um diese Vorgaben erfüllen zu können, mindestens sechs Polizeipersonen beschäftigen.

Dem Gemeinderat war von Anfang an bewusst, dass ein Alleingang mit der eigenen Gemeindepolizei unter den Vorgaben des neuen Polizeigesetzes nicht möglich ist. Er hat deshalb mehrere Verhandlungen mit den Gemeinderäten Wettingen und Spreitenbach geführt. Es wurden auch Vertragsentwürfe ausgearbeitet.

Hauptanliegen des Gemeinderates war es stets, eine für die Bevölkerung von Würenlos möglichst bürgernahe Lösung zu finden. Gerne hätte der Gemeinderat den Würenloserinnen und Würenlosern auch in Zukunft eine eigene kommunale Polizei, welche mit einer anderen Regionalpolizei zusammenarbeitet, angeboten. Die verschiedenen Verhandlungen mit den Nachbargemeinden zeigten aber, dass die Vorstellungen des Gemeinderates nicht erfüllt werden können. Ziel des Gemeinderates musste dann sein, dass sich Würenlos einer Regionalpolizei anschliesst, aber einen eigenen Polizeiposten erhält resp. behält. Für die dazu erforderlichen Verhandlungen und für die Ausarbeitung des Vertragswerkes reichte die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 jedoch nicht mehr aus, was dem Polizeikommando mitgeteilt wurde.

Der Gemeinderat war überrascht davon, dass anfangs 2009 die polizeiliche Zuständigkeit auf Weisung des Departementsvorstehers - ohne Rücksprache mit der Gemeinde - kurzerhand auf die Kantonspolizei

übertragen wurde. Der Gemeinderat hat daraufhin die Verhandlungen mit der Gemeinde Wettingen intensiviert und noch vor Ende Januar 2009 konnte dem Departementsvorsteher das Konzept der polizeilichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wettingen unterbreitet werden. Diesem Konzept stimmte der Kanton zu. Auf diese Weise konnte vermieden werden, dass die Gemeinde Würenlos für 2009 die Leistungen der Kantonspolizei hätte abgelten müssen.

Inhalt des Gemeindevertrages

Die Polizei Wettingen übernimmt im Auftrag der Gemeinde Würenlos die Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung und unterstützt die Gemeindebehörde bei der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben. Die Polizei Wettingen erbringt folgende polizeiliche Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Würenlos:

- allgemeine polizeiliche Interventionen während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche;
- allgemeine Patrouillentätigkeit bei Tag und bei Nacht;
- Parkraumkontrollen;
- wöchentliche Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet Würenlos;
- Verkehrsdienst bei grossen Schadensereignissen;
- Detailleistungen gemäss den Aufgaben lokaler Sicherheit.

Das Polizeipersonal der Gemeinde Wettingen ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gemeindegebiet Würenlos zuständig. Dies umfasst insbesondere:

- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafnormen und dem für die Gemeinde Würenlos massgebenden Polizeireglement;
- Personen- und Fahrzeugkontrollen;
- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs;
- sicherheitspolizeiliche Einsätze;
- allgemeine Patrouillentätigkeit;
- Verkehrspatrouillen;
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).

Das Polizeipersonal der Gemeinde Würenlos wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde

Wettingen angestellt. Die alleinige Disziplinargewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.

Die Kosten für die Leistungen werden gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hat die Gemeinde Würenlos der Gemeinde Wettingen eine Entschädigung pro Einwohner in der Höhe von Fr. 58.00 zu leisten. Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der Polizei Wettingen abzüglich der tatsächlich durch die Polizei Wettingen vereinnahmten Bussen. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung. Die Entschädigung wird jährlich aufgrund der effektiv abgerechneten Kosten angepasst. Aufgrund der geplanten Fusion zwischen der Gemeinde Neuenhof und der Stadt Baden ist anzunehmen, dass die Gemeinde Neuenhof die polizeiliche Zusammenarbeit mit Wettingen frühestens auf das Jahr 2011 kündigen wird. Dadurch werden sich auch die Kosten der Polizei Wettingen verändern. Im Gemeindevertrag mit Würenlos ist deshalb vorgesehen, dass in diesem Fall zwischen den beiden Gemeinderäten über die Neuberechnung der Entschädigung verhandelt wird. Die Busseneinnahmen aus Anzeigen von kommunalen Reglementen (z. B. Abfallreglement) fallen der Gemeinde Würenlos zu, die Erträge aus Ordnungsbussen im Strassenverkehr und sämtliche Anzeigen an das Bezirksamt Baden (50 % der Bussengelder fallen den Gemeinden zu) gehen hingegen an die Gemeinde Wettingen. Der bestehende Polizeiposten in Würenlos wird wie bisher mit zwei Polizeiangehörigen weitergeführt. Das Polizeibüro wird inkl. Infrastruktur und deren Unterhalt durch die Gemeinde Würenlos unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf die Polizeidichte

Zurzeit weist die Polizei Wettingen einen Korpsbestand von 20,5 Stellen auf. Dies ergibt eine Polizeidichte von rund 1'300 Einwohnern pro Polizeiperson. Mit der Übernahme der Würenloser Polizeiangehörigen erhöht sich der Bestand um 2 Stellen. Mit der neuen Korpsgrösse beträgt die Polizeidichte neu rund 1'450 Einwohnerinnen und Einwohner pro Polizeimitarbeiter/in. Die Abnahme der Polizeidichte kann aber durch eine Erhöhung der Synergieeffekte (höhere Präsenz, Schwergewichtsbildungen usw.) mehr als ausgeglichen werden. Mit der voraussichtlichen Polizeidichte liegt die Polizei Wettingen im Rahmen der Richtlinien der Polizeiabgeltungsverordnung. Deren Bestimmungen sind für Gemeinden, welche ihre Leistungen selber erbringen, d. h. die Leistungen nicht bei der Kantonspolizei einkaufen, nicht verbindlich und lediglich als Richtlinie zu betrachten.

Leistungen der Securitas

Die Patrouillen der Securitas, welche in den letzten Jahren eine sehr gute Präventivwirkung gewährleisteten, werden weiterhin ergänzend zu den Polizeipatrouillen eingesetzt. Ihre Intensität wird aufgrund der vermehrten Polizeipatrouillen reduziert werden können, wodurch hier Kosten eingespart werden können.

Kosten

Die Entschädigung der Gemeinde Würenlos an die Gemeinde Wettingen für die Erbringung der polizeilichen Aufgaben wurde auf Fr. 58.00 je Einwohner festgelegt (siehe nachstehende Berechnung). Dieser Betrag wird jährlich aufgrund der Nettokosten der Polizei Wettingen neu festgelegt. Damit ist eine faire und transparente Entschädigung sichergestellt.

	Polizei Wettingen (Wettingen + Neuenhof)	Würenlos
Bruttokosten	Fr. 2'829'750.00	Fr. 341'000.00
Busseneinnahmen total	Fr. 650'000.00	Fr. 140'000.00
Einnahmen von Neuenhof (Fr. 62.00 pro Einwohner)	Fr. 490'000.00	
Nettokosten	Fr. 1'689'750.00	Fr. 201'550
Nettokosten total	Fr. 1'891'300.00	
Einwohner	27'300	5'300
Einwohner total	32'600	
Kosten pro Einwohner	Fr. 58.00	

Kostenentwicklung

Voranschlag 2009

Aufwand	Fr. 414'500.00
Ertrag	Fr. 140'000.00
Nettoaufwand	Fr. 274'500.00

Mutmassliche Rechnung 2009

Aufwand	Fr. 381'500.00
Ertrag	Fr. 3'000.00
Nettoaufwand	Fr. 378'500.00

Voranschlag 2010

Aufwand	Fr.	377'400.00
Ertrag	Fr.	0.00 *
Nettoaufwand	Fr.	377'400.00

* Bussenerträge in Würenlos werden in der Gesamtabrechnung für die Polizei Wettingen berücksichtigt.

Gestützt auf die Polizeiabgeltungsverordnung werden sämtliche Gemeinden durch den Kanton eingestuft und in entsprechende Kategorien eingeteilt. Neuenhof und Würenlos gehören der Kategorie Agglomerationsgemeinden (min. 17, max. 31 Punkte) an. Bei der Einstufung werden die individuell örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Dazu gehören die Bevölkerungszahl, die Anzahl Anzeigen nach Strafgesetzbuch und die Anzahl Verkehrsunfälle pro Jahr sowie besondere sicherheitsrelevante Strukturen. Nach der Einstufung des Kantons erhält Neuenhof 29 Punkte und Würenlos 17 Punkte. Daraus ergibt sich, dass der geschätzte Aufwand in Neuenhof, unter Berücksichtigung der höheren Einwohnerzahl, verhältnismässig grösser ist als in Würenlos. Deshalb ist nach Ansicht des Gemeinderates Wettingen die tiefere Entschädigung für Würenlos gerechtfertigt und angemessen.

Übergangsregelung

Der Gemeindevertrag soll per 1. Januar 2010 in Kraft treten. Um zu vermeiden, dass die Gemeinde Würenlos die Leistungen der Kantonspolizei einkaufen musste, haben die Gemeinderäte Würenlos und Wettingen eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die Polizeiaufgaben von Würenlos bereits per 1. Februar 2009 an die Polizei Wettingen übertragen werden konnten. Diese Übergangsvereinbarung würde hinfällig, wenn die zuständigen Organe den Gemeindevertrag ablehnen würden. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen würden entsprechend anteilsmässig zum Betrag von Fr. 58.00/EinwohnerIn abgegolten.

Alternativen

Im Vorfeld zum Abschluss des Gemeindevertrags zwischen Wettingen und Würenlos sind durch unrichtige und ungenaue Berichte in den Medien Verwirrungen entstanden, indem vermeldet wurde, die Lösung mit der Polizei Wettingen sei gegenüber einem Anschluss an die Regionalpolizei Spreitenbach deutlich teurer. Die Fakten zeigen jedoch, dass die Polizeilösung mit der Gemeinde Wettingen gegenüber jener mit Spreiten-

bach bei aus heutiger Sicht vergleichbarer Dienstleistung insgesamt jährlich unter hunderttausend Franken teurer ist.

In die Zukunft projiziert, dürfte sich diese Differenz deutlich reduzieren, wenn nicht sogar ganz aufheben. Mit dem theoretischen Bestand der Regionalpolizei Spreitenbach von insgesamt neun Polizeipersonen (inkl. der zwei Polizisten aus Würenlos) wäre davon auszugehen, dass diese Korpsgrösse den zukünftigen Anforderungen nicht in jedem Fall genügen könnte (flächenmässig grosses Zuständigkeitsgebiet Bergdietikon - Spreitenbach - Killwangen - Würenlos, erhöhte Inanspruchnahme durch Shopping-Center, Doppelpatrouillen, Doppelpikett). Es wären also Mehrkosten durch zusätzlich erforderliches Personal zu erwarten, an welchen sich Würenlos mit einem Anteil von 25 % beteiligen müsste.

Bei beiden Lösungen, Wettingen wie auch Spreitenbach, kommt bezüglich der Busseneinnahmen übrigens ein vergleichbares System zum Tragen.

Der Gemeinderat favorisiert aufgrund des Angebots und des bereits ausgebauten Korpsbestands klar die Lösung mit der Gemeinde Wettingen

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der getroffenen Lösung den für die Zukunft richtigen Entscheid getroffen zu haben. Die Polizeilösung mit der Gemeinde Wettingen ist unter Abwägung aller Kriterien die beste für Würenlos. Besonders wertvoll für die Einwohnerinnen und Einwohner ist auch die Weiterführung eines Polizeipostens in Würenlos.

Der Einwohnerrat Wettingen hat den Gemeindevertrag an seiner Sitzung vom 12. März 2009 mit 46:0 Stimmen bereits genehmigt.

(Wortlaut des Gemeindevertrages zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos siehe Anhang des Traktandenberichts)

Antrag:

Der Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos sei zu genehmigen.

7. Schulraumplanung, Projektierung Schulraumweiterung; Verpflichtungskredit

Die Schule Würenlos stösst immer mehr an ihre räumlichen Grenzen. Verbunden mit der hohen Bautätigkeit in der Gemeinde nimmt die Zahl der Kindergärtner und Schüler markant zu, weshalb sich die Raumsituation jetzt zuspitzt. Der Unterricht muss heute schon zum Teil an improvisierten Orten stattfinden. Mangels Platz werden zum Beispiel Gruppenarbeiten immer öfters in den Gängen der Schulhäuser abgehalten. Ebenso fehlen Vorbereitungsräume für Fachlehrpersonen und Besprechungsräume.

Es werden nun sehr dringend zusätzliche Räumlichkeiten benötigt. Wichtig ist, dass dieser Raumbedarf nicht im Zusammenhang mit der vom Kanton ins Auge gefassten Bildungsreform (Bildungskleeblatt) steht.

Um die Planung für die Erweiterung der Schulanlagen in Angriff zu nehmen, wurden im Voranschlag 2008 Fr. 30'000.00 für die Überarbeitung des Schulraumkonzepts eingestellt. Diese Arbeiten umfassten:

- Bestandesaufnahme aller Schulen und Kindergärten
- Erstellen CAD-Grundlagen der bestehenden Bauten (ohne Kindergärten)
- Ausarbeiten eines stufengerechten Organisationskonzepts für alle Schulen und Kindergärten auf Basis Schulraumplanung 2007 usw.

In einem weiteren Schritt sollen jetzt verschiedene Möglichkeiten geprüft und daraus folgend eine Lösung ausgearbeitet werden, die dem Raumbedarf der Schule Würenlos gerecht wird. Infrage kommen dabei sowohl bauliche Veränderungen an den dezentralen Standorten "Buech" und "Gatterächer" wie auch an den Standorten "Feld" und "Ländli". Aus dieser Evaluation heraus wird ein konkretes Projekt erarbeitet. Obwohl dieses Projekt, wie oben erwähnt, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über das Bildungskleeblatt erstellt wird, soll es in jeden Fall auch auf die kantonalen Vorgaben der neuen Schulstruktur Rücksicht nehmen.

Die Kosten für die Ausarbeitung eines konkreten Projekts belaufen sich gemäss einer Kostenschätzung des Architekten auf Fr. 238'000.00.

Antrag:

Für die Projektierung der Schulraumerweiterung sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 238'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

8. Umlegung öffentliche Entwässerungsleitung im Bereich Parzelle 572; Verpflichtungskredit

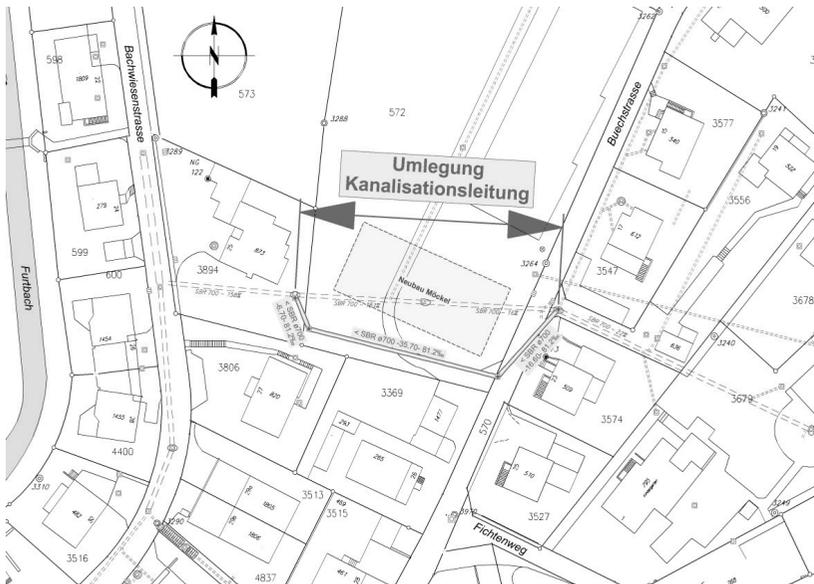
Die bestehende öffentliche Kanalisationsleitung mit Nennweite 700 mm, welche das Gebiet "Buechzelgli" / "Bachwiese" entwässert, führt zwischen der Buechstrasse und Bachwiesenstrasse durch private Parzellen. Auf der noch nicht überbauten privaten Parzelle 572 in der Wohnzone E2 ist nun ein Neubau geplant, bei welchem die Kanalisation im Weg ist.

Gemäss § 10 Abs. 2 des Abwasserregelments ist das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zulässig. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat aufgrund der Zustimmung der kantonalen Fachstellen.

Gestützt auf diese Sachlage muss nun die bestehende Leitung im Bereich des geplanten Gebäudes umgelegt werden. Entsprechend hat der Werkleitungseigentümer, in diesem Fall die Einwohnergemeinde Würenlos, die Kosten für die Umlegung der Kanalisation zu übernehmen. Die Arbeiten sollen mit der Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelglistrasse koordiniert werden, weshalb mit der Kreditvorlage nicht bis zur ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung im Dezember zugewartet werden kann.

Projekt

Die neue Kanalisationsleitung wird beim Kontrollschacht bei der Buechstrasse abgenommen, überquert diese und folgt parallel zur Grenze der Parzelle 572 im Grenzabstand. Beim Kontrollschacht auf der Parzelle 3894 wird die neue Leitung wieder an die alte angeschlossen. Die neuen Kontrollschächte (vier Stück) werden mit ovalen Fertigelementen D=1200/1500mm erstellt. Die Tiefe beträgt ca. 2,50 bis 3,50 m. Die Leitungslänge der armierten CENTUB-Rohre mit einem Durchmesser von 700 mm beträgt ca. 59 m.



Kosten

Die Finanzierung der Leitungsumlegung erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Abwasserbeseitigung. Der Kostenvoranschlag wurde detailliert nach Normenpositionen-Katalog (NPK) erfasst. Es wurden heute marktübliche Preise eingesetzt (Preisbasis März 2009).

Bauarbeiten	Fr. 195'000.00
Projekt- und Bauleitung	Fr. 15'000.00
Nebenkosten / Geometer	Fr. 7'000.00
Unvorhergesehenes / Reserven	Fr. 13'000.00
Mehrwertsteuer	Fr. 17'500.00
Gesamttotal (inkl. MWST)	Fr. 247'500.00
	=====

Antrag:

Für die Umlegung der öffentlichen Entwässerungsleitung im Bereich Parzelle 572 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 247'500.00 zu bewilligen.

Anhang

- Gemeindevertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Würenlos
- Satzungen Gemeindeverband Schiessanlage Händli Spreitenbach
- Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Gemeindevertrag

über die polizeiliche Zusammenarbeit

zwischen den Gemeinden
Wettingen und Würenlos



§ 1 Zweck

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinde Wettingen und die Gemeinde Würenlos die Erbringung polizeilicher Leistungen der Polizei Wettingen in der Gemeinde Würenlos mit folgendem Zweck:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.

§ 2 Umfang der vereinbarten Leistungen mit der Polizei Wettingen

¹ Die Polizei Wettingen erbringt folgende polizeilichen Leistungen zugunsten der Gemeinde Würenlos:

- allgemeine polizeiliche Interventionen während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche
- allgemeine Patrouillentätigkeit bei Tag und bei Nacht
- Parkraumkontrollen
- wöchentliche Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet Würenlos
- Verkehrsdienst bei grossen Schadensereignissen
- Detaillleistungen gemäss Anhang 1 "Aufgaben lokale Sicherheit". Dieser Anhang kann einvernehmlich mit der Gemeinde den Bedürfnissen laufend angepasst werden.

² Weitergehende Aufgaben, wie z.B. Unterstützung bei Festanlässen, Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar den vorstehend umschriebenen Aufgaben zuzurechnen sind, gehören nicht zu dem mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang.

§ 3 Polizeiliche Kompetenzen

Das Polizeipersonal der Polizei Wettingen ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Gemeinde Würenlos befugt. Dies umfasst insbesondere:

- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafrechtsnormen und dem für die Gemeinde Würenlos massgebenden Polizeireglement
- Personen- und Fahrzeugkontrollen
- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs
- sicherheitspolizeiliche Einsätze
- allgemeine Patrouillentätigkeit, auch in Zivil
- Verkehrspatrouillen
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).

§ 4 Beschwerdeinstanz

Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der Polizei Wettingen sind an den Polizeichef Wettingen zu richten.

§ 5 Personelles, Anstellung

¹ Das Personal wird durch die Einwohnergemeinde Wettingen, auf Antrag des Polizeichefs, gemäss gültigem Personalreglement der Gemeinde Wettingen per Inkrafttreten dieses Vertrages auf 1. Januar 2010 angestellt und dann zumal durch den Gemeinderat Wettingen in Pflicht genommen.

² Die alleinige Disziplinalgewalt gegenüber den Korpsangehörigen liegt beim Gemeinderat Wettingen.

§ 6 Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre

Die Gemeinde Wettingen haftet für Folgen von Einsätzen ihrer Polizeifunktionäre sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Würenlos verursachen.

§ 7 Waffengebrauch und Zwangsmittel

¹ Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften des Dienstreglements der Polizei Wettingen vom 20. Juli 2000 sowie die Weisungen des Polizeikommandos Aargau.

² Der Gebrauch der Schusswaffe ist dem Polizeichef der Polizei Wettingen unverzüglich zu melden.

§ 8 Dienstorganisation

¹ Das Kommando der Polizei Wettingen ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen.

² Es ist eine angemessene Polizeipräsenz während Tag und Nacht zu gewährleisten.

³ Die Einsätze und Patrouillen sind in einem Patrouillenrapport festzuhalten.

§ 9 Datenübermittlung

Die Gemeinde Würenlos verpflichtet sich, auf ihre Kosten, der Polizei Wettingen (Rathaus Wettingen) den direkten Remote-Zugang auf die Daten der Einwohnerkontrolle Würenlos zu ermöglichen.

§ 10 Kosten für die Leistungen der Polizei Wettingen

¹ Die Kosten werden gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt. Massgebend ist jeweils die Einwohnerzahl am 1. Januar des Rechnungsjahres. Die Entschädigung kann nach Abschluss der Einführungsphase einvernehmlich laufend den Bedürfnissen, effektiven Verhältnissen und den Erträgen angepasst werden.

² Die Personalkostenberechnung wird jeweils per 1. Januar der Entwicklung der Gehaltssituation der Gemeindeverwaltung Wettingen angepasst.

³ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gilt eine Entschädigung pro Einwohner/-in pro Jahr in der Höhe von Fr. 58.00. Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttokosten der Polizei Wettingen abzüglich der tatsächlich durch die Polizei Wettingen vereinnahmten Bussen. Die daraus resultierenden Nettokosten bilden die Basis für die Berechnung der Entschädigung. Die Gemeinde Wettingen erstellt alljährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu Händen der Gemeinde Würenlos eine Abrechnung über den effektiven Aufwand und Ertrag. Die Gemeinde Wettingen hat der Gemeinde Würenlos jeweils bis spätestens Mitte Juli für den Voranschlag des folgenden Jahres entsprechende Angaben zu liefern. Die Gemeinde Wettingen ist berechtigt, von der Gemeinde Würenlos Vorschüsse zu verlangen.

⁴ Bei Wegfall des Gemeindevertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wettingen und Neuenhof wird die vorliegende Entschädigung einvernehmlich zwischen dem Gemeinderat Wettingen und dem Gemeinderat Würenlos neu festgelegt.

§ 11 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wettingen.

² Die Rechnungsprüfung obliegt der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Gemeinde Wettingen.

³ Die Gemeinde Würenlos kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsakten nehmen.

§ 12 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlung Würenlos per 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 13 **Vertragsdauer**

¹ Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag danach jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

³ Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, je auf Ende eines Kalenderjahres.

Beilagen:

- Anhang 1: Aufgaben Lokale Sicherheit
- Anhang 2: Spezielle Bestimmungen

Wettingen, 12. März 2009

Würenlos, 9. Juni 2009

**Namens des
Einwohnerrates Wettingen**

**Namens der
Gemeindeversammlung Würenlos**

Hermann Steiner
Präsident

Urs Blickenstorfer
Protokollführer-Stv.

Hans Ulrich Reber
Gemeindeammann

Daniel Huggler
Gemeindeschreiber

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Aufgaben "Lokale Sicherheit"

Anhang 1

Übernahme
durch Polizei
Wettingen

Übernahme
durch Polizei
Wettingen nicht
beabsichtigt

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
- Beratung in Organisationskomitees bei Veranstaltungen
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Gemeindegebiet
- Dauernde Einsatzbereitschaft, Alarmeinsätze
- Unterstützung und Schutz der kommunalen Ämter bei kritischen Amtshandlungen
- Präventive Patrouillentätigkeit
- Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet
- Bearbeitung von Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde
- Konfliktschlichtung und Intervention (z.B. bei Nachbar- und Familienstreitigkeiten)

X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fließenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet. Bearbeitung der dabei festgestellten Übertretungen
- Verkehrsregelung bei Unfällen
- Verkehrsregelung bei Umzügen, Festanlässen etc.
- Kontrolle der Strassensignalisationen, Markierungen und Umleitungen inkl. Baustellen
- Bearbeitung von Verkehrsanordnungen (inkl. Beantwortung von Anfragen) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
- Beratende Funktion bei Verkehrsanordnungen inkl. Baustellen
- Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen

X	
X	
	X
X	
	X
X	
X	

	Übernahme durch Polizei Wettingen	Übernahme durch Polizei Wettingen <u>nicht</u> beabsichtigt
- Aktionen in Zusammenarbeit mit der bfu, dem Schweiz. Verkehrssicherheitsrat und dem Kantonalen Polizeikommando	X	
- Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern und Motorfahrzeugen	X	
- Geschwindigkeitskontrollen	X	

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

- Bearbeitung von geringfügigen Vermögensdelikten		X ¹
- Bearbeitung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	X	
- Mitwirkung bei Fahndungen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Überwachungen und Präventionsaktionen	X	
- Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes und Einleitung der Sofortmassnahmen	X	
- Unterstützung der kantonalen Amtsstellen im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Aktionen	X	

¹ Zurzeit nicht möglich gemäss Polizeireglement

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

- Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und der kommunalen Amtsstellen insbesondere:		
- Zuführung vor Betreibungsamt	X	
- Zustellungen von Verfügungen und Urkunden	X	
- Haus-Mietausweisungen	X	
- Erledigung von Rechtshilfeersuchen	X	
- Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern, inkl. Logiskontrolle	X	
- Leerung der Parkuhren und Münzverarbeitung		X

	Übernahme durch Polizei Wettingen	Übernahme durch Polizei Wettingen <u>nicht</u> beabsichtigt
- Führung der Ordnungsbussenzentrale (Ertrag zu Gunsten Gemeinde Wettingen)	X	
- Rechnungsstellung Nachparkgebühren (Ertrag zu Gunsten Gemeinde Würenlos)	X	
- Führung des Fundbüros		X
- Überführung in Anstalten (Fürsorglicher Freiheitsentzug)	X	
- Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zu- handen des Strassenverkehrsamtes	X	

Gewerbe- und Wirtschaftspolizei

- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Über- tretungen:		
- des Arbeitsgesetzes	X	
- des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel	X	
- des Gastgewerbegesetzes	X	
- der Ladenschlussvorschriften	X	
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Vor- schriften über:		
- das Reklame- und Plakatwesen ("feste")		X
- das Taxigewerbe (zuständig Gemeinderat)		X
- die Polizeistunde (gem Aargauischer Gesetzgebung)	X	
- die Preiskontrolle (bei Kanton)		X

Flur-, Forst- und Jagdpolizei

- Allgemeine Kontrollen; Feststellung und Bearbeitung von Übertretungen	X	
--	---	--

Übernahme
durch Polizei
Wettingen

Übernahme
durch Polizei
Wettingen nicht
beabsichtigt

Tier- und Pflanzenschutz

- Kontrolle über die Einhaltung und Bearbeitung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhaltung und den Pflanzenschutz
- Führung der Hundekontrolle (Einwohnerkontrolle)
- Kontrollen sowie Bearbeitung von Übertretungen im Fischereiwesen

X	
	X
X	

Umweltschutz- und Gesundheitspolizei

- Bearbeitung von Übertretungen des Reglements über die Abfallbeseitigung
- Kontrolle und Schutz vor übermässigen Emissionen
- Bearbeitung von Missachtungen der Umweltschutzgesetzgebung
- Bearbeitung von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften

X	
X	
X	
X	

Spezielle Bestimmungen

Anhang 2

Polizeiposten Würenlos

Das Polizeibüro wird in Würenlos weiterbetrieben. Grundsätzlich ist das Polizeibüro mit zwei Mann zu besetzen. Es sind eingeschränkte Öffnungszeiten in Absprache mit dem Gemeinderat Würenlos zu definieren. Der heutige Leiter der Gemeindepolizei Würenlos mit seinem Stellvertreter behält seinen Arbeitsplatz im Polizeibüro Würenlos, wird aber in die Dienstliste der Polizei Wettingen aufgenommen (Nacht- und Pikettdienste, Wochenenddienste usw.). Während der Abwesenheiten der Leitung Polizeibüro Würenlos ist jeweils ein anderer Korpangehöriger für die Betreuung des Büros zuständig.

Das Polizeibüro Würenlos wird der Polizei Wettingen mit all seiner Infrastruktur (inkl. dem üblichen Unterhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Personal

Das heutige Personal der Polizei Würenlos wird von der Einwohnergemeinde Wettingen übernommen (Besitzstandgarantie). Vgl. § 5 der vorliegenden Vereinbarung. Es sind dies:

- Fw Fritz Amsler
- Wm mbV Peter Loosli

Vorhandene Ausrüstung

Das in Würenlos vorhandene Polizeimaterial inkl. Patrouillenfahrzeug wird der Polizei Wettingen zur Verfügung gestellt, welche ab Übernahme für dessen Unterhalt verantwortlich wird.

Bussenerträge

Bussenerträge aus Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie aus Anzeigen an das zuständige Bezirksamt gehen zu Gunsten der Gemeinde Wettingen.

Busseneinnahmen aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen der Gemeindekasse Würenlos zu.

**GEMEINSCHAFTSSCHIESSANLAGE
"HÄRDLI"
SPREITENBACH**

SATZUNGEN

I. Einleitung

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach und die Politischen Gemeinden Baden, Geroldswil und Oetwil a.d.L. schliessen sich für die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsschiessanlage unter dem Namen "Gemeindeverband Schiessanlage Hårdli, Spreitenbach" im Sinne von § 74 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 zusammen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Schiessanlage Hårdli" besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt. **Name, Sitz, Dauer**

Der Verband hat seinen Sitz in Spreitenbach.

Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau und Betrieb der Schiessanlage im Gebiet "Hårdli" der Gemeinde Spreitenbach. **Zweck**

Art. 3

Dem Verband gehören die Gemeinde Spreitenbach (AG) und die Gemeinden Geroldswil ZH, Oetwil (ZH) sowie Baden an. **Mitgliedschaft**

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

Art. 4

Für die Genehmigung der Satzungen und deren Änderungen sowie für den Beitritt weiterer Gemeinden sind die Gemeindeversammlungen von Spreitenbach, Geroldswil und Oetwil sowie der Einwohnergemeinde Baden zuständig. **Zuständigkeit**

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsleitung
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Kontrollstelle

Organe

Art. 6

Die Verbandsleitung setzt sich aus 3 Vertretern der Gemeinde Spreitenbach 2 Vertretern der Gemeinden Geroldswil und Oetwil und 2 Vertretern der Stadt Baden zusammen. Davon gehört je 1 Vertreter den Schiessvereinen Spreitenbach, Oetwil/Geroldswil und Baden an.

Verbandsleitung
- **Zusammensetzung**
- **Wahl**

Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7

Die Verbandsleitung ist oberstes Organ. Sie ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig sind, soweit diese nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit einem weiteren Mitglied der Verbandsleitung zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Befugnisse

Art. 8

Die Verbandsleitung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es wenigstens zwei Mitglieder verlangen.

Einberufung

Die Traktandenliste ist in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für die Genehmigung der jährlichen Schiesspläne ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 9

Die Betriebskommission besteht aus 7 Vertretern der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereine und setzt sich aus 3 Mitgliedern von Spreitenbach, 2 Mitgliedern von Oetwil/Geroldswil und 2 Mitgliedern von Baden zusammen. Sie wird auf Antrag der Vereine durch die Verbandsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

Betriebskommission
- **Zusammensetzung**

Art. 10

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

Kompetenzen

- a) Verwaltung sämtlicher Anlagen
- b) Regelung des Schiessbetriebes (Schiesszeiten, Zuteilung der Daten, Scheiben und Schiessanlässe, Schiessaufsicht usw.)
- c) Aufstellung eines Benützungsreglementes
- d) Erstellen der jährlichen Betriebsrechnung zuhanden der Verbandsleitung
- e) Ausarbeitung des Betriebsreglementes und der Schiesspläne, welche von der Verbandsleitung zu genehmigen sind

Im übrigen ordnet die Verbandsleitung die Aufgaben der Betriebskommission.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ angehören.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Betriebskommission und erstattet der Verbandsleitung einen schriftlichen Bericht.

Art. 12

Die Organe des Verbandes werden auf die Amtsdauer des Gemeinderates Spreitenbach gewählt.

Amtsdauer

IV. Bau und Betrieb

Art. 13

Sämtliche Kosten für die Projektierung und den Bau der Gemeinschaftsschiessanlage, inkl. Landerwerb, Überschliessungsrechte usw., werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Beschaffung der finanziellen Mittel und Kostenverteilung

Die in den einzelnen Gemeinden zu beschliessenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt: 100 % verteilt nach der Einwohnerzahl, Stand 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme.

- Projektierung und Bau

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden von den Schiessvereinen getragen. Die Verbandsgemeinden können daran im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl Beiträge leisten.

- Betrieb

Art. 14

Das für die Anlage benötigte Land wird vom Verband im Baurecht übernommen. Allfällige Überschliessungsrechte und Sicherheitszonen sind als Dienstbarkeiten zu regeln. Die Verbandsleitung ist ermächtigt, Vorverträge abzuschliessen.

Landerwerb

Art. 15

Die Gemeinschaftsschiessanlage umfasst:

- a) Schiessanlage für 300 m, 50 m und 25 m Distanz mit den dazugehörigen Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb
- b) Toilettenanlagen
- c) Schützenstube
- d) Munitions- und Lagerräume

**Anlagen
- Umfang**

Art. 16

Bauprojekt, Kostenvoranschlag und Landerwerb unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsleitung.

**Projektgenehmigung;
Bauabrechnung**

Die Bauabrechnung wird von der Verbandsleitung genehmigt.

Das gleiche Verfahren gilt für allfällige spätere Erweiterungen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Haftung

Art. 18

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können mit einer schriftlichen Eingabe an die Verbandsleitung Antrag stellen oder Auskunft verlangen.

Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

Sie haben Anspruch auf eine kurze begründete Antwort innert angemessener Frist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Jede Verbandsgemeinde kann durch Beschluss des zuständigen Organs (Art. 4) nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Austretende Gemeinden haben kein Rückforderungsrecht auf geleistete Beiträge

Austritt

Art. 20

Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Auflösung

Im Falle der Auflösung kann die Anlage von einer oder mehreren Gemeinden oder Vereinen zum dannzumaligen Verkehrswert übernommen werden. Der Erlös wird nach der seinerzeitigen finanziellen Beteiligung den Gemeinden zurückerstattet.

Art. 21

Das interkantonale Verhältnis wird, soweit erforderlich, durch einen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich geregelt.

**Interkantonales
Verhältnis**

Art. 22

Diese Satzungen treten nach der Annahme in den Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeinden

- Geroldswil: 06.06.1983
- Oetwil a.d.L.: 29.11.1983
- Spreitenbach: 26.02.1984

Genehmigt durch die Regierungsräte

- Aargau: 01.10.1984
- Zürich: 30.01.1985

Anpassung der Satzung genehmigt durch die Gemeinden

- Spreitenbach 18.11.2003
- Geroldswil 08.12.2003
- Oetwil a.d.L. 30.03.2004
- Baden 31.08.2004

Für die Richtigkeit testieren

GEMEINDEVERBAND SCHIESSANLAGE HÄRDLI

Der Präsident
R. Kalt

Der Schreiber
J. Bütler

Anpassung der Satzungen genehmigt durch die Regierungsräte

- Aargau: 18.11.2004
- Zürich: 15.12.2004

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die abschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.